



INHALT:

Vollzug der Wassergesetze – Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Gewässerausbau der Ilm durch die Gemeinde Rohrbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 969, 995/2 und 969/74 Gemarkung Rohrbach;
Gemeinde Reichertshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Gewässerausbau der Ilm durch die Gemeinde Rohrbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 969, 995/2 und 969/74 Gemarkung Rohrbach

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Im Zuge der Erneuerung der Straße „Sportweg“ plant die Gemeinde Rohrbach die Engstelle im Bereich der Bahnbrücke zu beseitigen indem die Straße verbreitert und ein Gehweg angeschlossen werden soll.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Pfaffenhofen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt die überschlägige Prüfung damit, dass in Anbetracht der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Die Straße „Sportweg“, soll im Bereich der Eisenbahnbrücke auf 4,50 m verbreitert werden und ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m angeschlossen werden. Durch die Verbreiterung ist ein Eingriff in den Böschungsbereich der Ilm nötig. Der Eingriff besteht darin, die bestehende Verbauung durch eine Stützwand aus L-Steinen zu ersetzen. Die Stützwand aus L- Profilen soll mit einer Höhe von 1,0 – 1,5 m und einen ca. 80 cm hohen Sockel aus Magerbeton erstellt werden. Die geplante Maßnahme erstreckt sich über eine Länge von ca. 40 m. Die Anpassungslänge im Bereich der Verbreiterung beträgt ca. 55 m. Zudem sollen für die Fahrbahnsicherheit eine Schutzplanke sowie ein Geländer eingebaut werden.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Bei der für die Maßnahme beanspruchten Fläche handelt es sich um einen steilen Böschungsbereich der Ilm. Bereits im Bestand ist das Ufer im Bereich der Bahnbrücke teilweise verbaut. Die Böschungsflächen sind mit Altgras- und Hochstaudenfluren sowie z.T. mit jungem Gehölzaufwuchs bewachsen. Im Vorhabensbereich sind überwiegend geringere Qualitäten der Schutzgüter vorhanden, der Boden ist durch die Straßenrandlage vorbelastet.

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes kommt es laut hydraulischem Gutachten vom 27.11.2020 zu keiner wesentlichen Veränderung des Überschwemmungsbereiches. Dadurch, dass das Ilmufer im Planungsbereich schon teilweise stark verbaut ist, sind Auswirkungen auf die Gewässerökologie nicht zu erwarten. es davon auszugehen, dass es durch die Maßnahme zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Gewässers kommt. Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde sind aufgrund der kleinflächigen zusätzlichen Versiegelung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 25.06.2021

Albert Gürtner
Landrat

Gemeinde Reichertshausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichertshausen (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm)

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je und	12.135.600,00 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt.	4.827.800,00 Euro

§ 2

Es sind keine neuen **Kreditaufnahmen** im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,-- Euro festgesetzt (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen (Zimmer Nr. 01), Erdgeschoss) im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 23.06.2021 bis 30.07.2021 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen, den 23.06.2021

Erwin Renauer
1. Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 01.07.2021